

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 46 -

Nr. 9

Dingolfing, 15. März

2018

Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;

Abwasseranlage Simbach

Einleiten von in der Kläranlage Haunersdorf behandeltem Abwasser in den Kugelgraben und von Mischwasser aus einem Entlastungsbauwerk in einen Flurgraben zum Kugelgraben durch den Markt Simbach

Antrag des Marktes Simbach auf Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach erfolgter Sanierung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Sparkasse Landshut;

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;
Abwasseranlage Simbach

Einleiten von in der Kläranlage Haunersdorf behandeltem Abwasser in den Kugelgraben und von Mischwasser aus einem Entlastungsbauwerk in einen Flurgraben zum Kugelgraben durch den Markt Simbach

Antrag des Marktes Simbach auf Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach erfolgter Sanierung

Der Markt Simbach legte mit den Planunterlagen vom 27.10.2017 die Sanierungsplanung der Kläranlage Haunersdorf zu einer Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vor.

Die bestehende gehobene Erlaubnis vom 29.11.1984, zuletzt geändert am 10.08.2017, endet am 31.12.2018. Die letzte Änderung der Erlaubnis beinhaltet die Bestimmung, eine Sanierungsplanung vorzulegen.

Der Sanierungsplanung liegt der Entwurf der Sehlhoff GmbH, Straubing, vom 27.10.2017 zugrunde.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig. Außerdem werden der Fachberater für Fischerei, das Sachgebiet Naturschutz am Landratsamt Dingolfing-Landau sowie der Fischereiberechtigte am Verfahren beteiligt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten bei überschlägiger Prüfung unter Beachtung der in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 7 Abs.7 UVPG). Damit entfällt auch die Genehmigungspflicht nach § 60 Abs. 3 WHG.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit vom 21.03.2018 bis einschließlich 20.04.2018 beim Markt Simbach während der Dienststunden ausliegen sowie im Internet unter folgendem Link
<https://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx>
2. Einwendungen gegen das Vorhaben beim Markt Simbach oder beim Landratsamt Dingolfing Landau, Zi. Nr. 222, schriftlich oder zur Niederschrift zu heben sind,
3. die bis 04.05.2018 eingegangenen Einwendungen im Erörterungstermin behandelt werden,
4. die bis 18.05.2018 eingegangenen Einwendungen Aufnahme in die Begründung der das Verfahren abschließenden Entscheidung finden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
- wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Gemäß § 59 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern wird für das Rechnungsjahr 2018 folgende vom Kreistag am 18.12.2017 erlassene Haushaltssatzung bekannt gemacht:

I.

HAUSHALTSSATZUNG

**des Landkreises Dingolfing-Landau
für das Haushaltsjahr 2018**

Der Kreistag erlässt gemäß Art. 57 ff Landkreisordnung folgende Haushaltssatzung des Landkreises Dingolfing-Landau für das Rechnungsjahr 2018 samt ihren Anlagen.

§ 1

Haushaltsvolumen

1. Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 119.329.600 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 33.161.800 Euro
festgesetzt.

2. Der **Wirtschaftsplan** des Kreissenorenheimes „St. Antonius“ Mengkofen für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 2.543.300 Euro
in den Aufwendungen auf 2.750.400 Euro

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 88.500 Euro
festgesetzt.

3. Der **Wirtschaftsplan** des Kreissenorenheimes „St. Josef“ Reisbach für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 2.639.800 Euro
in den Aufwendungen auf 2.811.100 Euro

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 42.300 Euro
festgesetzt.

§ 2

Kredite

1. Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden Kredite in Höhe von **775.000 Euro** aufgenommen.
2. Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan des Kreissenorenheimes „St. Josef“ Reisbach werden keine Kredite aufgenommen. Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan des Kreissenorenheimes „St. Antonius“ Mengkofen werden keine Kredite aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

1. Verpflichtungsermächtigungen werden im Kreishaushalt festgesetzt in Höhe von 1.100.000 Euro.
2. Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Kreissenorenheime „St. Antonius“ Mengkofen und „St. Josef“ Reisbach werden nicht festgesetzt.

§ 4

Höchstbeträge Kassenkredite

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreissenorenheimes „St. Antonius“ Mengkofen wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreissenorenheimes „St. Josef“ Reisbach wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Ungedeckter Bedarf

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird auf 94.453.000 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Das Umlagesoll verringert sich gegenüber 2017 um 146.759 Euro, das sind - 0,16 %.
3. Die Umlagekraftzahl beträgt für das Haushaltsjahr 2018 224.888.095 Euro.

§ 6

Hebesatz Kreisumlage

Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Kreisumlagehebesatz einheitlich auf **42 %** festgesetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 21.02.2018, Az. 12-1512.279-1-1, die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne der Altenheime, samt Anlagen, liegen gem. Art. 59 Abs. 3 Landkreisordnung vom 16.03.2018 bis zum 23.03.2018 im Landratsamt Dingolfing-Landau in Dingolfing, Obere Stadt 1, Zimmer 17, während der Geschäftsstunden öffentlich auf.

Dingolfing, den 14.03.2018
Landkreis Dingolfing-Landau
gez.
Heinrich Trapp
Landrat

**Sparkasse Landshut;
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3420357427

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 05.12.2017 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 08.03.2018

Sparkasse Landshut

gez.

Bruckner

Muggenthaler

L.S.

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.

Heinrich Trapp

Landrat